

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr-Schiesselberger

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipits
Gerald Toifl

Top Thema

Die Unternehmereigenschaft von Körperschaften öffentlichen Rechts in Österreich

Unternehmenssteuerrecht

Die Einlage wertgeminderter Beteiligungen in das Betriebsvermögen

Umsatzsteuerbefreiung von Privatlehrern

Finanzstrafrecht

Selbstanzeige trotz abgabenrechtlicher Verjährung?

Die vertretbare Rechtsansicht im Steuerstrafrecht

Legislative WKO

IRÄG 2010: Allgemeines und Arbeitsrecht



Helwig Aubauer
Rainer Thomas
Günter Steinlechner

EU Tax Update – Mai 2010

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2010/51

Rat

Änderungen der RL 2006/112 iZm Reverse-Charge

Der Rat hat eine Richtlinie zur Änderung der RL 2006/112 im Hinblick auf eine Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens für bestimmte betrugsanfällige Dienstleistungen erlassen.¹⁾ Aufgrund dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bis zum 30. 6. 2015 für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vorsehen, dass die Mehrwertsteuer bei der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten und von anderen Einheiten, die von den Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden können, um ihren Verpflichtungen iZm Treibhausgasemissionen nachzukommen, von dem steuerpflichtigen Empfänger der

Leistung geschuldet wird. Die Mitgliedstaaten sind im Fall der Umsetzung dieser Maßnahme verpflichtet, der Kommission Evaluierungsberichte im Hinblick auf das Betragausmaß vor und nach der Anwendung dieses Reverse-Charge-Verfahrens sowie jede nachfolgende Veränderung der Betrugsmuster vorzulegen.

Die Geltungsdauer der RL 2010/23 ist mit 30. 6. 2015 begrenzt.

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. *Ines Hofbauer-Steffel*, Steuerberaterin, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; DDr. *Georg Kofler*, LL. M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes-Keppler-Universität Linz.

1) RL 2010/23/EU des Rates v 16. 3. 2010 zur Änderung der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Erbringung bestimmter betrugsanfälliger Dienstleistungen, ABI L 2010/72, 1 (20. 3. 2010).

taxlex-EU 2010/52

Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den vergangenen Wochen mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten fortgeführt.²⁾ Diese Verfahren betreffen:

- die portugiesische Pauschalregelung für Landwirte und die ungarischen Vorschriften zur Erstattung von Vorsteuerguthaben (Klage beim EuGH);³⁾
- die französische Steuerbefreiung für Lieferungen zur Versorgung von Schiffen iSd Art 148 lit a der RL 2006/112 (2. Stufe des Verfahrens nach Art 258 AEUV);⁴⁾
- die griechischen Rechtsvorschriften, welche keine Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlter Mehrwertsteuer oder anderer Steuern gewährleisten (Klage beim EuGH);⁵⁾
- die deutsche Anti-Missbrauchsvorschrift des § 50 d Abs 3 dEStG, wonach einer ausländischen Gesellschaft keine Quellensteuerentlastungen gewährt werden, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Entlastung nicht zusteht, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen und wenn die ausländische Gesellschaft keiner eigenen Wirtschaftstätigkeit nachginge (2. Stufe des Verfahrens nach Art 258 AEUV);⁶⁾
- die belgischen, dänischen und niederländischen Steuervorschriften, wonach von Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre Vermögenswerte in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, eine sofortige Wegzugsteuer erhoben wird (Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gem Art 49 AEUV – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 258 AEUV);⁷⁾
- die belgischen Vorschriften über Steuervergünstigungen für Rentensparbeträge, das belgische Erfordernis, wonach die Betreiber ausländischer Wertpapierleihsysteme in Belgien einen Steuervertreter bestellen müssen, die diskriminierende Besteuerung ausländischer Pensions- und Investmentfonds in Frankreich, die diskriminierende Brutto- bzw Pauschalbesteuerung gebietsfremder Steuerpflichtiger in Portugal, die niederländischen Regelungen über Spenden, Schenkungen und Nachlässe zugunsten ausländischer Wohltätigkeitsorganisationen und die griechischen Vorschriften zum Steuerabzug bei medizinischen Ausgaben in einem anderen Mitgliedstaat (Verstöße gegen die verschiedenen Grundfreiheiten – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 258 AEUV).⁸⁾

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2010/53

C-440/08, Gielen

Relevanz einer Optionsmöglichkeit zur nichtdiskriminierenden Besteuerung

In der vorliegenden Rs ging es um die Frage, ob eine niederländische Rechtsnorm betreffend steuerabzugsfähige Betriebsausgaben (sog „Selbständigenabzug“), welche auf die Anzahl der in den Niederlanden geleis-

teten Arbeitsstunden abstellt, gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt, obwohl der Steuerpflichtige die Möglichkeit gehabt hätte, auf eine nichtdiskriminierende Besteuerungsalternative zu optieren. Kurz gesagt: wird eine rechtswidrige Diskriminierung rechtmäßig, wenn das Opfer sich frei für sie entschieden hat? Ebenso wie GA *Ruiz-Jarabo Colomer*⁹⁾ geht der EuGH in seinem Urteil v 18. 3. 2010¹⁰⁾ davon aus, dass diese Optionsmöglichkeit die Diskriminierung nicht neutralisiert.

Art 49 AEUV steht einer nationalen Regelung entgegen, die in Bezug auf die Gewährung einer Steuervergünstigung wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Selbständigenabzugs diskriminierende Wirkungen für gebietsfremde Steuerpflichtige hat, selbst wenn diese Steuerpflichtigen hinsichtlich der betreffenden Vergünstigung die Regelung wählen können, die für gebietsansässige Steuerpflichtige gilt.

Anmerkung: Die bekämpfte niederländische Rechtsnorm berücksichtigt bei gebietsansässigen Steuerpflichtigen für Zwecke des Selbständigenabzugs die in den Niederlanden, in anderen EU-Staaten und in bestimmten Drittstaaten geleisteten Arbeitsstunden. Für gebietsfremde Steuerpflichtige sind hingegen nur jene Arbeitsstunden relevant, die in niederländischen Betriebsstätten geleistet wurden, sofern der Gebietsfremde nicht zu einer Gleichstellung mit gebietsansässigen Steuerpflichtigen optiert. Diese Optionsmöglichkeit hatte der Steuerpflichtige in der vorliegenden Rs nicht gewählt. Nach Ansicht des EuGH bleibt eine beschränkende nationale Regelung jedoch auch dann mit dem Unionsrecht unvereinbar, wenn ihre Anwendung fakultativ ist.¹¹⁾ Die Wahl, die dem gebietsfremden Steuerpflichtigen durch die Gleichstellungsoption eröffnet wird, hebt somit die

2) In den Klammerausdrücken in der folgenden Aufzählung ist der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 258 AEUV (früher: Art 226 EG) angegeben (die 1. Stufe besteht in einem förmlichen Aufforderungsschreiben, die 2. Stufe in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; sollten sodann die einschlägigen nationalen Bestimmungen nicht binnen zwei Monaten im Sinne der Kommission geändert werden, hat diese die Möglichkeit, die Angelegenheit an den EuGH zu verweisen).

3) Mehrwertsteuer: Kommission verklagt Portugal und Ungarn und fordert Frankreich auf, die französischen MwSt-Bestimmungen zu ändern, IP/10/296 (18. 3. 2010).

4) Mehrwertsteuer: Kommission verklagt Portugal und Ungarn und fordert Frankreich auf, die französischen MwSt-Bestimmungen zu ändern, IP/10/296 (18. 3. 2010).

5) Mehrwertsteuer: Kommission wird Griechenland verklagen, weil das Land in seinen Rechtsvorschriften keine Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlter Mehrwertsteuer oder anderer Steuern gewährleistet, IP/10/297 (18. 3. 2010).

6) Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert Deutschland förmlich auf, seine Missbrauchsbekämpfungsvorschriften bei Quellensteuerentlastungen zu ändern, IP/10/298 (18. 3. 2010).

7) Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert Belgien, Dänemark und die Niederlande auf, restriktive Vorschriften bei der Wegzugbesteuerung für Unternehmen zu ändern, und stellt ein ähnliches Verfahren gegen Schweden ein, IP/10/299 (18. 3. 2010).

8) Direkte Steuern: Kommission fordert Belgien, Frankreich, Griechenland, die Niederlande und Portugal auf, diskriminierende Rechtsvorschriften zu ändern, IP/10/300 (18. 3. 2010).

9) Schlussanträge GA *Ruiz-Jarabo Colomer* 27. 10. 2009, C-440/08, *Gielen*.

10) EuGH 18. 3. 2010, C-440/08, *Gielen*.

11) Vgl auch EuGH 12. 12. 2006, C-446/04, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, Slg 2006, I-11753, Rz 162.

festgestellte Diskriminierung in ihrer Wirkung nicht auf.¹²⁾

[taxlex-EU 2010/54](#)

C-3/09, *Erotic Center*

Steuersatzermäßigung für Kino

In der Rs *Erotic Center* hatte der EuGH zu beurteilen, was unter dem Begriff „Eintrittsberechtigung für Kinos“ iSd Anhangs H Kategorie 7 der 6. MwSt-RL (= Anhang III Z 7 der RL 2006/112) zu verstehen ist. Das *Erotic Center* hatte den ermäßigten Steuersatz mit der Begründung beansprucht, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Filmkabinen ein „Kino“ iSd Bestimmung darstellen, da die Zahl der Sitzplätze, die Art der vorgeführten Filme oder die Technik der Filmvorführung für die Qualifizierung unerheblich seien. In seinem Urteil v 18. 3. 2010¹³⁾ kommt der EuGH zu folgendem Ergebnis:

Die Wendung „Eintrittsberechtigung für Kinos“ in Anhang H Kategorie 7 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass sie sich nicht auf die Zahlung eines Verbrauchers zu dem Zweck bezieht, allein in einem zur alleinigen Nutzung überlassenen Raum, wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Kabinen, einen oder mehrere Filme oder Filmausschnitte betrachten zu können.

[taxlex-EU 2010/55](#)

C-79/09, *Kommission/Niederlande*

Steuerbefreiung für Personalgestellung

In der Rs *Kommission/Niederlande* hatte der EuGH zu beurteilen, ob, wie von der Kommission beanstandet, die Mehrwertsteuerbefreiung, die die Niederlande für die Gestellung von Personal im soziokulturellen, im Gesundheits- und im Erziehungssektor an sog Euregios und zur Förderung der beruflichen Mobilität gewährt hat, dem Unionsrecht widerspricht. Mit seinem Urteil v 25. 3. 2010¹⁴⁾ hat der EuGH die Klage abgewiesen.

Anmerkung: Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass die Kommission nicht nachweisen konnte, dass die Gestellung von Personal an die Organisationen ein Selbstzweck und nicht dazu gedacht war, die steuerbefreiten Leistungen (zB Heilbehandlungen) bestmöglich auszuüben. Diesbezüglich verwies der EuGH auf seine Rsp in der Rs *Horizon College*.¹⁵⁾ In dieser Rs hat der EuGH bereits ausgeführt, dass die Gestellung von Personal ein eng mit der Unterrichtserteilung verbundener Umsatz sein kann, der steuerbefreit ist. Da die Kommission nach Ansicht des EuGH nicht einmal versucht hat, das Nacherfüllen der in genannter Rechtssache aufgezählten drei Bedingungen nachzuweisen, konnte die Klage nur zur Gänze abgewiesen werden.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

[taxlex-EU 2010/56](#)

C-58/09, *Leo-Libera*

Steuerpflicht für Glücksspiele

Der Rs *Leo-Libera* liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die *Leo-Libera GmbH* betreibt eine Spielhalle mit

Geldspielautomaten, deren Umsätze von der deutschen Finanz als steuerpflichtig behandelt wurden. Gem Art 135 Abs 1 lit i der RL 2006/112 können sowohl Wetten und Lotterien als auch sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz von der Mehrwertsteuer befreit sein, allerdings sind die Bedingungen und Beschränkungen von den Mitgliedstaaten festzulegen. Der deutsche BFH fragte daher, ob es den Mitgliedstaaten auch gestattet ist, eine begrenzte Zahl von Spielen (Wette, Lotto) von der Mehrwertsteuer zu befreien und alle anderen Glücksspiele mit Geldeinsatz einschließlich der Geldspielautomaten als steuerpflichtig zu behandeln. GA *Bot* kam in seinen Schlussanträgen v 11. 3. 2010¹⁶⁾ zu folgendem Ergebnis:

Art 135 Abs 1 lit i (der RL 2006/112) ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat befugt ist, die Befreiung von der Mehrwertsteuer für Glücksspiele mit Geldeinsatz auf eine begrenzte Zahl von Spielen wie Wetten und Lotterien zu beschränken und dieser Steuer alle anderen Glücksspiele mit Geldeinsatz einschließlich der Geldspielautomaten zu unterwerfen.

Anmerkung: GA *Bot* stellt gleich zu Beginn seiner Schlussanträge klar, dass er die deutsche Regelung für gemeinschaftsrechtskonform ansieht. Der Grundsatz der Neutralität muss bei der Begrenzung der Steuerbefreiung gewahrt bleiben, wobei SE die verschiedenen Kategorien der Glücksspiele nicht miteinander im Wettbewerb stehen.¹⁷⁾ Bestimmte Kategorien von Glücksspielen mit Geldeinsatz können somit von der Steuer befreit werden, während andere Kategorien von Glücksspielen steuerpflichtig sind, solange sie nicht miteinander im Wettbewerb stehen. In Ermangelung einer Harmonisierung im Unionsrecht unterliegt die Regelungsbefugnis den einzelnen Mitgliedstaaten, welche die Bedingungen auch so festlegen können, dass kein Glücksspiel von der Steuer befreit würde.¹⁸⁾

[taxlex-EU 2010/57](#)

C-105/08, *Kommission/Portugal*

Diskriminierende Besteuerung von Zinszahlungen an gebietsfremde Darlehensgeber

Die Kommission hat gegen Portugal ein Vertragsverletzungsverfahren angestrengt, in dem diese rügt, dass Portugal gebietsfremde Kreditinstitute hinsichtlich der von diesen aus Portugal erzielten Zinserträge höher besteuert als inländische Kreditinstitute. Erstere unterliegen nämlich einer Quellenbesteuerung auf die Bruttoerträge iHv 20% (uU reduziert durch das bilaterale DBA), während von inländischen Kreditinstituten Körperschaftsteuer iHv 25% auf die Nettoeinkünfte eingehoben wird. In ihren Schlussanträgen

12) Rz 53 f des Urteils.

13) EuGH 18. 3. 2010, C-3/09, *EroticCenter*.

14) EuGH 25. 3. 2010, C-79/09, *Kommission/Niederlande*. Das Urteil wurde lediglich in niederländischer und französischer Sprache veröffentlicht.

15) EuGH 14. 6. 2007, C-434/05, *Horizon College*, Slg 2007, I-4793.

16) Schlussanträge GA *Bot* 11. 3. 2010, C-58/09, *Leo-Libera*.

17) Rz 33 der Schlussanträge.

18) Rz 46 f der Schlussanträge.

v 25. 3. 2010¹⁹⁾ schlägt GA Kokott vor, die Klage abzuweisen.

Anmerkung: Nach Ansicht der Generalanwältin hat es die Kommission verabsäumt, die Vertragsverletzung nachzuweisen. Die Steuerlast ist von den Faktoren Bemessungsgrundlage und Steuersatz abhängig. Bei gebietsfremden Kreditinstituten ist der Steuersatz zwar niedriger, die Bemessungsgrundlage hingegen breiter. Ob gebietsfremde Kreditinstitute daher einer Höherbesteuerung unterliegen, ist vom tatsächlichen Umfang der Bemessungsgrundlage gebietsansässiger Kreditinstitute (ie von deren Höhe der Betriebsausgaben) abhängig. Die Kommission hat es nach Ansicht der GA in der vorliegenden Rechtssache allerdings unterlassen, konkrete Beweise für das tatsächliche Verhältnis zwischen Bruttozinseinkünften und Betriebsausgaben von ansässigen Kreditinstituten vorzulegen. Die Kommission hätte bspw statistische Daten vorlegen oder Angaben zum Zinsniveau für Bankdarlehen und zu den Refinanzierungsbedingungen für Banken machen können, um die Plausibilität ihrer Annahmen zu belegen. Mangels Beweisen wurden die Vorbringen der Kommission von der GA daher als Vermutungen gewertet. Nach Ansicht von GA Kokott hätte die Kommission allerdings nicht nachweisen müssen, dass gebietsfremde Kreditinstitute in jedem Einzelfall höher besteuert werden als Inländer.²⁰⁾ Ganz im Gegenteil hat die GA anklingen lassen, dass sie – bei entsprechendem Nachweis durch die Kommission – die Bestimmung als das Unionsrecht verletzend angesehen hätte, da gebietsfremde Kreditinstitute jedenfalls eine Mindestmarge erzielen müssen, um keinen Verlust zu erzielen. Gebietsansässige Kreditinstitute könnten diese Gewinnmarge unterbieten, sodass keine Dienstleistungsfreiheit herrscht.²¹⁾

Hinsichtlich der Weigerung Portugals, gebietsfremden Kreditinstituten einen Betriebsausgabenabzug zuzustehen, sei darauf hingewiesen, dass Portugal die Auffassung vertrat, dass Refinanzierungskosten nicht einzelnen Darlehen zugerechnet werden können und somit das Unionsrecht eine Abzugsfähigkeit nicht verlangt.²²⁾ Hierzu hat sich GA Kokott mangels Relevanz in der vorliegenden Rs nicht geäußert.

taxlex-EU 2010/58

C-35/09, Speranza

Zeitpunkt der Einhebung und Schuldner der Gesellschaftsteuer

In der vorliegenden Rechtssache wurde Herr Speranza, ein italienischer Notar, aufgrund seiner beurkundenden Tätigkeit iZm einer Kapitalerhöhung als Gesamtschuldner zur Leistung von Gesellschaftsteuer („italienische Registersteuer“) herangezogen. Die Kapitalerhöhung wurde jedoch nicht durchgeführt, da der leistende Gesellschafter über das zu leistende Vermögen nicht verfügberechtigt war. In der Folge wurde die Kapitalgesellschaft zahlungsunfähig.

Im Rahmen der vorliegenden Rechtssache wurde angefragt, ob (i) die Gesellschaftsteuer auch bei Nichtdurchführung der Kapitalerhöhung zu entrichten ist, (ii) ob die Amtsperson, die darüber eine Urkunde aufnimmt oder entgegennimmt, Steuerschuldner ist und

(iii) ob es dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, dass eine geleistete Gesellschaftsteuer erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Zivilurteils, das die Nichtigkeit des Beschlusses feststellt oder ihn aufhebt, erstattet wird. GA Mazák kam in seinen Schlussanträgen zu folgendem Ergebnis:²³⁾

1. Art 4 Abs 1 lit c der RL 69/335/EWG des Rates v 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital ist dahin auszulegen, dass es möglich ist, den bloßen Beschluss über die Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft durch Einlagen jeder Art der Gesellschaftsteuer zu unterwerfen. Allerdings muss der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, sich im Rahmen des Besteuerungsverfahrens wirksam damit zu verteidigen, dass die Einlage nicht geleistet werden kann.

2. Steuerschuldner der durch die Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft durch Einlagen jeder Art iSv Art 4 Abs 1 lit c der RL 69/335 begründeten Steuerschuld ist ausschließlich die Gesellschaft, der die Einlage zugutekommt. Diese Steuerschuld ist nicht mit der dem Notar auferlegten Verpflichtung zu verwechseln, im Rahmen einer nach nationalem Recht als Sicherheit vorgesehenen gesamtschuldnerischen Haftung einen der Registersteuer entsprechenden Betrag zu zahlen.

3. Dass die Amtsperson, die die Urkunde über die Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft aufgenommen, entgegengenommen oder beglaubigt hat und die als Gesamtschuldner verpflichtet ist, die Gesellschaftsteuer zu entrichten, die Erstattung der gezahlten Steuer erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Zivilurteils erlangen kann, das die Nichtigkeit des Beschlusses über die Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft feststellt oder diesen aufhebt, steht im Hinblick auf die Rechtswirkungen, die die Mitwirkung des Notars beim Rechtsakt der Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft hat, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang.

Anmerkung: Hinsichtlich des Zeitpunkts der Entstehung der Gesellschaftsteuerpflicht stellt der Generalanwalt fest, dass die KapitalansammelungsRL²⁴⁾ nicht festlegt, wann der Gesellschaftsteueratbestand erfüllt ist²⁵⁾ und somit den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum zusteht. Die Gesellschaftsteuer kann grundsätzlich auch auf feststehende, aber noch zu leistende Einlagen erhoben werden.²⁶⁾ Die Erhebung der Gesellschaftsteuer kann somit im Rahmen der nationalen Umsetzung der KapitalansammelungsRL der Leistung der Einlage vorausgehen. In der Folge stellt der Generalanwalt der Erhebung der Gesellschaftsteuer die Einziehung derselben gegenüber. Beide stellen laut Generalanwalt zwei gesonderte Abschnitte des Besteuerungsverfahrens dar.

19) Schlussanträge GA Kokott 25. 3. 2010, C-105/08, Kommission/Portugal.

20) Für einen solchen Sachverhalt vgl. EuGH 11. 10. 2007, C-443/06, Hollmann, Slg 2007, I-8491.

21) Rz 42 ff der Schlussanträge.

22) Vgl ua EuGH 3. 10. 2006, C-290/04, FKP Scorpio Konzertproduktionen, Slg 2006, I-9461; 15. 2. 2007, C-345/04, Centro Equestre da Lelizia Grande, Slg 2007, I-1425; 11. 9. 2008, C-11/07, Eckelkamp ua, Slg 2008, I-6845.

23) Schlussanträge GA Mazák 25. 3. 2010, C-35/09, Speranza.

24) RL 69/335/EWG des Rates v 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl L 249, 25) idF der RL 85/303/EWG des Rates v 10. 6. 1985 zur Änderung der RL 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl L 1985/156, 23 (15. 6. 1985).

25) Vgl insb Art 4 Abs 1 und Art 5 Abs 1 lit a der RL.

26) EuGH 17. 10. 2002, C-339/99, ESTAG, Slg 2002, I-8837, Rz 49 f.

Die KapitalansammlungsRL enthält zwar ebenso wenig genaue Regelungen zur Einziehung der Gesellschaftsteuer. Wäre jedoch eine Einziehung der Gesellschaftsteuer ohne vorherige Leistung der Einlage zulässig, wäre nach Ansicht des Generalanwalts der Staat um die Steuer bereichert, die gezahlt wurde, obwohl die Einlage in Wirklichkeit nicht geleistet wurde.²⁷⁾

Hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft stellt GA *Mazák* fest, dass ausschließlich die Kapitalgesellschaft als Empfängerin der Kapitalzuführung Schuldnerin der Gesellschaftsteuer ist, nicht jedoch bspw der beurkundende Notar. Hiervon abweichende nationale Regelungen verstößen somit gegen die RL. Dessen ungeachtet können nationale Normen jedoch – aufgrund fehlender Regelungen über die Modalitäten der Steuereinziehung im Rahmen der KapitalansammlungsRL – andere Personen zur gesamtschuldnerischen Haftung heranziehen.²⁸⁾

Hinsichtlich der Frage zur Verhältnismäßigkeit der Verteidigungsmittel stellt GA *Mazák* schließlich die grundsätzliche Unzuständigkeit des EuGH für die Beantwortung dieser Vorlagefrage fest. Dessen ungeachtet erachtet er eine Regelung, welche die Rückzahlung von Gesellschaftsteuer erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Zivilurteils, das die Nichtigkeit des Beschlusses über die Erhöhung des Kapitals feststellt oder diesen aufhebt, für verhältnismäßig, da der Notar (i) die Beurkundung ablehnen kann, wenn die Parteien die entsprechenden Steuern nicht zahlen können, und (ii) Rückgriff gegen die Kapitalgesellschaft nehmen kann, wenn er als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden ist.²⁹⁾

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2010/59

C-497/09, *Manfred Bog*

Abgabe von zubereiteten Speisen oder Mahlzeiten

Die Rs *Manfred Bog* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland).³⁰⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Handelt es sich um eine Lieferung iSv Art 5 (der 6. MwSt-RL), wenn zum sofortigen Verzehr zubereitete Speisen oder Mahlzeiten abgegeben werden?

2. Kommt es für die Beantwortung der Frage 1 darauf an, ob zusätzliche Dienstleistungselemente erbracht werden (Bereitstellung von Verzehrvorrichtungen)?

3. Falls die Frage zu 1 bejaht wird: Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ im Anhang H Kategorie 1 (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die – durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise – zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

27) Rz 38 ff der Schlussanträge.

28) Rz 46 ff der Schlussanträge.

29) Rz 55 ff der Schlussanträge.

30) ABI C 2010/63, 21 (13. 3. 2010).

taxlex-EU 2010/60

C-499/09, *Hans-Joachim Flebbe* *Filmtheater*

Abgabe von zubereiteten Speisen oder Mahlzeiten im Kino

Die Rs *Hans-Joachim Flebbe Filmtheater* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland).³¹⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Handelt es sich um eine Lieferung iSv Art 5 (der 6. MwSt-RL), wenn zum sofortigen Verzehr zubereitete Speisen oder Mahlzeiten abgegeben werden?

2. Kommt es für die Beantwortung der Frage 1 darauf an, ob zusätzliche Dienstleistungselemente erbracht werden (Nutzungüberlassung von Tischen, Stühlen, sonstigen Verzehrvorrichtungen, Präsentation eines Kinoerlebnisses)?

3. Falls die Frage zu 1 bejaht wird: Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ im Anhang H Kategorie 1 (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die – durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise – zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

taxlex-EU 2010/61

C-501/09, *Lothar Lohmeyer*

Abgabe von zubereiteten Speisen oder Mahlzeiten

Die Rs *Lothar Lohmeyer* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland).³²⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ in Anhang H Kategorie 1 (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die – durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise – zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

2. Falls „Nahrungsmittel“ iSd Anhangs H Kategorie 1 (der 6. MwSt-RL) auch Speisen oder Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr sind:

Ist Art 6 Abs 1 Satz 1 (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass darunter die Abgabe frisch zubereiteter Speisen oder Mahlzeiten fällt, die der Abnehmer unter Inanspruchnahme von Verzehrvorrichtungen, wie zB Ablagebrettern, Stehtischen oder Ähnlichem, an Ort und Stelle verzehrt und nicht mitnimmt?

taxlex-EU 2010/62

C-502/09, *Fleischerei Nier*

Abgabe von zubereiteten Speisen oder Mahlzeiten durch ein Partyserviceunternehmen

Die Rs *Fleischerei Nier* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutsch-

31) ABI C 2010/63, 22 (13. 3. 2010).

32) ABI C 2010/63, 22 (13. 3. 2010).

land).³³⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist der Begriff „Nahrungsmittel“ in Anhang H Kategorie 1 (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass darunter nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ fallen, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder fallen darunter auch Speisen oder Mahlzeiten, die – durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise – zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind?

2. Falls „Nahrungsmittel“ iSd Anhangs H Kategorie 1 (der 6. MwSt-RL) auch Speisen oder Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr sind:

Ist der Vorgang der Zubereitung der Speisen oder Mahlzeiten als Dienstleistungselement zu berücksichtigen, wenn zu entscheiden ist, ob die einheitliche Leistung eines Partyservice-Unternehmens (Überlassung von verzehrfertigen Speisen oder Mahlzeiten sowie deren Transport und ggf Überlassung von Besteck und Geschirr und/oder von Stehtischen sowie das Abholen der zur Nutzung überlassenen Gegenstände) als steuerbegünstigte Lieferung von Nahrungsmitteln (Anhang H Kategorie 1 dieser Richtlinie) oder als nicht steuerbegünstigte Dienstleistung (Art 6 Abs 1 dieser Richtlinie) zu qualifizieren ist?

3. Falls die Frage zu 2 verneint wird:

Ist es mit Art 2 Nr 1 iVm Art 5 Abs 1 und Art 6 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) vereinbar, bei der Qualifizierung der einheitlichen Leistung eines Partyservice-Unternehmens entweder als Warenlieferung oder als Dienstleistung eigener Art typisierend allein auf die Anzahl der Elemente mit Dienstleistungscharakter (zwei oder mehr) gegenüber dem Lieferungsanteil abzustellen oder sind die Elemente mit Dienstleistungscharakter unabhängig von ihrer Zahl zwingend – und bejahendenfalls nach welchen Merkmalen – zu gewichten?

Anmerkung: Mit Beschluss v. 3. 2. 2010 hat der Präsident des Gerichtshofs die Rs C-497/09, C-499/09, C-501/09 und C-502/09 zum gemeinsamen schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.

taxlex-EU 2010/63

C-530/09, INTER-MARK GROUP

Bereitstellung von Ausstellungs- und Messeständen: Messeleistung oder Werbeleistung?

Die Rs *INTER-MARK GROUP* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Poznaniu (Polen).³⁴⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Sind die Bestimmungen des Art 52 lit a (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass die Dienstleistungen der zeitlich begrenzten Bereitstellung von Ausstellungs- und Messeständen an Kunden, die ihr Angebot auf Messen und Ausstellungen vorstellen, zu den in diesen Bestimmungen genannten, mit den Dienstleistungen der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen zusammenhängenden Dienstleistungen zu rechnen sind, dh zu den einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, des Unterrichts oder der Unterhaltung ähnlichen Dienstleistungen, die an dem Ort besteuert werden, an dem sie tatsächlich bewirkt werden,

2. oder ist davon auszugehen, dass es sich um Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung handelt, die gem Art 56 Abs 1 lit b (der RL 2006/112) an dem Ort besteuert werden, an dem der Dienstleistungsempfänger den ständigen Sitz seiner

wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für die die Dienstleistung erbracht worden ist, oder in Erhaltung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort,

wenn diese Dienstleistungen die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Ständen an Kunden, die ihr Angebot auf Messen und Ausstellungen vorstellen, betreffen, der für gewöhnlich die Erstellung eines Entwurfs und der Visualisierung des Standes sowie ggf die Beförderung der Elemente des Standes und dessen Montage am Ort der Veranstaltung der Messe oder Ausstellung vorausgehen, und die Kunden des Dienstleistungserbringens, die ihre Waren oder Dienstleistungen ausstellen, dem Organisator der jeweiligen Veranstaltung für die bloße Möglichkeit der Teilnahme an der Messe oder Ausstellung gesondert ein Entgelt zahlen, das insb die Kosten der Versorgungsleistungen, der Messe-Infrastruktur, des Mediendienstes usw umfasst,

jeder Aussteller für die Ausstattung und Errichtung des eigenen Standes selbst verantwortlich ist und insoweit die in Rede stehenden, auslegungsbedürftigen Dienstleistungen in Anspruch nimmt,

die Veranstalter der Messen und Ausstellungen von den Besuchern für den Zutritt gesonderte Eintrittsgelder verlangen, die dem Veranstalter und nicht dem Dienstleistungserbringer zufallen?

taxlex-EU 2010/64

C-10/10, Kommission/Österreich

Diskriminierende Spendenabzugsfähigkeit

Wie bereits angekündigt,³⁵⁾ hat die Kommission Klage gegen Österreich eingebbracht³⁶⁾ und beantragt,

festzustellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art 56 EG sowie aus Art 40 EWR-Vertrag verstößen hat, indem sie die steuerliche Abziehbarkeit von Spenden an Einrichtungen mit Forschungs- und Lehraufgaben lediglich im Falle von in Österreich ansässigen Einrichtungen zugelassen hat [...].

Anmerkung: Die Kommission kritisiert mit ihrer Klage, dass nach österreichischem Recht lediglich Spenden, die an Forschungs- und Lehreinrichtungen im Inland geleistet werden, abzugsfähig sind (nunmehr § 4a Z 1 EStG), was einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 63 AEUV (ex-Art 56 EG) und Art 40 EWR-Abkommen darstelle.³⁷⁾ Das österreichische Argument, dass es sich um eine zulässige Einschränkung der Spendenbegünstigung auf Sachebene handle, die den Staat iS der Rs *Stauffer*³⁸⁾ von seiner ihm sonst zufallenden Finanzierungsverpflichtung entlastet, lässt die Kommission nicht gelten, da die streitgegenständlichen Vorschriften rein nach geografischen Kriterien und unabhängig vom

33) ABl C 2010/63, 23 (13. 3. 2010).

34) ABl C 2010/63, 27 (13. 3. 2010).

35) Direkte Steuern: Europäische Kommission verklagt Österreich beim EuGH wegen diskriminierender Besteuerung im Bereich Wissenschaft und Forschung, IP/09/ 1637 (29. 10. 2009), und vorgehend Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert Österreich auf, die diskriminierende Besteuerung von Zuwendungen in den Bereichen Wissenschaft und Forschung zu beenden, IP/09/428 (19. 3. 2009).

36) ABl C 2010/63, 38 (13. 3. 2010).

37) Siehe zu dieser Problematik zuletzt *Kübbacher*, Die Spendenbegünstigung des § 4a Z 1 lit a und c EStG auf dem Prüfstand des EuGH, ÖStZ 2010/99, 51 ff.

38) EuGH 14. 9. 2006, C-386/04, *Stauffer*, Slg 2006, I-8203.

Zweck der dadurch geförderten Einrichtungen unterschieden. Überdies sei die von der Republik Österreich behauptete Wechselwirkung zwischen direkter staatlicher Finanzierung und steuerlich geförderten Zuwendungen Privater nicht belegt.

[taxlex-EU 2010/65](#)

C-39/10, Kommission/Estland

Grundfreibetrag für Gebietsfremde?

Die Kommission hat – wie angekündigt³⁹⁾ – gegen Estland vor dem EuGH wegen der Nichtgewährung des Grundfreibetrags an Gebietsfremde Klage eingebracht.⁴⁰⁾ Die Kommission beantragt,

festzustellen, dass die Republik Estland ihren Verpflichtungen aus Art 45 AEUV und aus Art 28 EWR-Abkommen nicht nachkommt, weil sie in ihren Rechtsakten nicht vorgesehen hat, dass solchen nicht Gebietsansässigen Einkommensteuerfreiheit gewährt wird, deren Gesamteinkünfte so gering sind, dass sie von der Einkommensteuer befreit wären, wenn sie gebietsansässige Steuerzahler wären [...].

Anmerkung: Seit dem Urteil in *Schumacker*⁴¹⁾ hat sich aber der Grundsatz herauskristallisiert, dass Gebietsansässige und Gebietsfremde im Hinblick auf ihre subjektive Leistungsfähigkeit idR nicht in einer vergleichbaren Situation sind und es daher zulässig ist, dass der Beschäftigungsstaat die persönliche und familiäre Situation eines Gebietsfremden nicht berücksichtigt, zumal dies grundsätzlich die Aufgabe des Wohnsitzstaats ist.⁴²⁾ Die Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser Umstände geht allerdings vom Wohnsitz- auf den Beschäftigungsstaat über, wenn der gebietsfremde StPfl in seinem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte hat und „sein zu versteuerndes Einkommen im wesentlichen“⁴³⁾ bzw seine „gesamten oder nahezu seine gesamten Einkünfte“⁴⁴⁾ aus einer Tätigkeit im Beschäftigungsstaat bezieht.⁴⁵⁾ Mittlerweile hat der EuGH auch mehrfach klar gestellt, dass ein Grundfreibetrag (zB eine tarifliche „Nullsteuerzone“) jenen beschränkt Steuerpflichtigen vorenthalten werden kann, die sich nicht in einer *Schumacker*-Situation befinden.⁴⁶⁾

Vor diesem Hintergrund ist die Klage der Kommission auf den ersten Blick überraschend, betrifft doch dieser Fall einen Finnen, der die Hälfte seiner Einkünfte in Form einer Rente von Estland und die andere Hälfte als Rente von Finnland bezieht und dem von Estland in Bezug auf seine Rente weder der für Gebietsansässige vorgesehene übliche Steuerfreibetrag noch der für gebietsansässige Rentner vorgesehene ergänzende Steuerfreibetrag gewährt wurde. Da dieser Rentner in Estland nicht in einer *Schumacker*-Situation ist, scheint die Nichtgewährung dieser – offenbar sozialen Zwecken dienenden – Freibeträge zunächst im Grunde unionsrechtlich unbedenklich. Aufgrund der geringen Höhe der Renten bringt die Kommission aber vor, dass Estland unter diesen besonderen Umständen nicht davon ausgehen könne, dass der Wohnsitzstaat in der Lage sei, die persönlichen Umstände des Steuerzahlers zu berücksichtigen, weshalb Estland die persönlichen Abzugsmöglichkeiten auch solchen nicht gebietsansässigen Steuerzahldern gewähren sollte. Die Kommission begründet dies damit, „dass die Vorschriften des Einkommen- und

Körperschaftsteuergesetzes der Republik Estland, die es ausschlößen, die Einkommensteuerbefreiung solchen nicht Gebietsansässigen zu gewähren, die die Hälfte ihrer Einkünfte aus Estland und die andere Hälfte aus einem anderen Mitgliedstaat bezögen und deren Gesamteinkünfte so gering seien, dass die Steuerbefreiung auf sie Anwendung finde, wenn sie gebietsansässige Steuerzahler wären, gegen Art 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstießen“.

[taxlex-EU 2010/66](#)

C-13/10, Knubben Dak- en Leidekkersbedrijf

Freier Dienstleistungsverkehr und umsatzsteuerliche Registrierung

Die Rs *Knubben Dak- en Leidekkersbedrijf* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Rechtbank van eerste aanleg te Brussel* (Belgien).⁴⁷⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Steht das Gemeinschaftsrecht, namentlich der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs gem Art 56 AEUV (früher Art 49 EG-Vertrag) einer Regelung wie der in den Art 1 und 1a des Koninklijk Besluit Nr 20 v 20. 7. 1970 enthaltenen entgegen, wonach der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Bauleistungen nur gewährt werden kann, wenn der Dienstleistende in Belgien gem den Art 400 und 401 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 als Unternehmer registriert ist?

2. Steht das Gemeinschaftsrecht, namentlich der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs gem Art 56 AEUV (früher Art 49 EG-Vertrag) einer Regelung wie der in den Art 400 und 401 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 und dem Koninklijk Besluit vom 26. 12. 1998 enthaltenen entgegen, wonach die Registrierung als Unternehmer in Belgien uneingeschränkt und gleichermaßen für belgische Dienstleistende und für in einem anderen Land der Europäischen Union niedergelassene Dienstleistende gilt?

39) Direkte Steuern: Europäische Kommission verklagt Estland vor dem EuGH wegen diskriminierender Besteuerung von Pensionszahlungen an Gebietsfremde, IP/09/1636 (29. 10. 2009), und vorgehend Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert Estland auf, seine diskriminierende Besteuerung von Pensionszahlungen an Gebietsfremde zu ändern, IP/08/1532 (16. 10. 2008).

40) ABI C 2010/63, 42 (13. 3. 2010).

41) EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, *Schumacker*, Slg 1995, I-0225; s auch EuGH 11. 8. 1995, C-80/94, *Wielockx*, Slg 1995, I-2493; 27. 6. 1996, C-107/94, *Asscher*, Slg 1996, I-3089; 12. 5. 1998, C-336/96, *Gilly*, Slg 1998, I-02739; 14. 9. 1999, C-291/97, *Gschwind*, Slg 1999, I-05451; 16. 5. 2000, C-87/99, *Zurstrassen*, Slg 2000, I-03337; 1. 7. 2004, C-169/03, *Wallentin*, Slg 2004, I-6443.

42) Ebenso Rz 4 EStR 2000; s auch EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, *Schumacker*, Slg 1995, I-0225, Rz 34; 14. 9. 1999, C-291/97, *Gschwind*, Slg 1999, I-05451, Rz 23; 12. 6. 2003, C-234/01, *Gerritse*, Slg 2003, I-5933, Rz 44.

43) EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, *Schumacker*, Slg 1995, I-0225, Rz 36.

44) EuGH 11. 8. 1995, C-80/94, *Wielockx*, Slg 1995, I-2493, Rz 20.

45) Siehe zB EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, *Schumacker*, Slg 1995, I-0225, Rz 36 ff.

46) EuGH 12. 6. 2003, C-234/01, *Gerritse*, Slg 2003, I-5933, Rz 48 ff; 1. 7. 2004, C-169/03, *Wallentin*, Slg 2004, I-6443, Rz 19; dazu auch G. Kofler, ÖStZ 2003/613, 307 (308 mwN).

47) ABI C 2010/80, 14 (27. 3. 2010).

taxlex-EU 2010/67

C-38/10, Kommission/Portugal**Wegzugsbesteuerung**

Ihrer Ankündigung⁴⁸⁾ entsprechend hat die Kommission beim EuGH Klage gegen Portugal eingebracht⁴⁹⁾ und beantragt,

festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 49 AEUV und Art 31 EWR-Abkommen verstößen hat, dass sie die Rechtsvorschriften der Art 76. °-A, 76. °-B und 76. °-C des portugiesischen Körperschaftsteuergesetzes (Código do Imposto sobre o Rendimento das pessoas Colectivas – CIRC) erlassen und beibehalten hat, nach denen im Fall der Verlegung des Sitzes und der tatsächlichen Leitung eines portugiesischen Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat oder der Aufgabe der Tätigkeiten einer festen Niederlassung in Portugal oder der Übertragung ihres Vermögens in Portugal in einen anderen Mitgliedstaat

– die Besteuerungsgrundlage des Geschäftsjahrs, in dem dieses Ereignis stattfindet, sämtliche hinsichtlich der fraglichen

Vermögenswerte nicht realisierten Wertsteigerungen einschließt, während nicht realisierte Wertsteigerungen, die sich aus ausschließlich nationalen Transaktionen ergeben, nicht in die Besteuerungsgrundlage eingehen;

– die Anteilseigner einer Gesellschaft, die ihren Sitz und ihre tatsächliche Leitung ins Ausland verlegt, zur Zahlung einer Steuer verpflichtet sind, deren Grundlage die Differenz zwischen dem Wert des Reinvermögens des Unternehmens (berechnet zum Tag der Übertragung und zu Marktpreisen) und dem Kaufpreis der entsprechenden Gesellschaftsanteile ist.

48) Direkte Steuern: Europäische Kommission verklagt Spanien und Portugal beim EuGH wegen restriktiver Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung, IP/09/ 1460 (8. 10. 2009), und vorgehend Direkte Steuern: Europäische Kommission fordert Portugal und Spanien auf, restriktive Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung von Unternehmen zu ändern, IP/08/1813 (27. 11. 2008).

49) ABl C 2010/80, 18 (27. 3. 2010).